

Matran, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Seit 1442 Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.
Heute ist Matran eine Gemeinde im Saanebezirk,
Kanton Freiburg, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus Matran:

Zwei Frauen und zwei Männer.

Die zwei Männer wurden hingerichtet.

- | | |
|---|---|
| <p>-1651 Pierre Ducli / aus Matran.
bis Verdacht der Brandstiftung.
1652 Anklage, weil er sein eigenes Haus anzündete
und dadurch den Brand weiterer Häuser und der Kirche
in Matran verursachte.
In der Folgezeit Erweiterung der Anklage wegen
Verdacht der Hexerei.
Der Beschuldigte wurde mehrfach verhört und gefoltert.
Er besagte seinen Sohn Pierre (20 Jahre alt) und
seine Tochter Antoinie.
Zusammen mit seinem Sohn Pierre besagte Vater Ducli
weitere Personen:
Agathe Wirz-Corboz und Mathia Palliard-Cosandey,
Louise Champmartin-Bosson,
die Witwe Jeanne Perret aus Neyruz,
Antoine Piccand aus Farvagny,
Elisabeth Mayor-Savarioud aus Cutterwil und
Anna Spielmann aus Neyruz.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Vater Pierre Ducli
zum Tod auf dem Scheiterhaufen,
vorher war er mit glühenden Zangen anzugreifen.
Das Verfahren wurde vom 4. Juli 1651 bis zum 22. Oktober
1652 geführt.
Nach der Hinrichtung machten Opfer der Brände
Schadenersatzforderungen geltend.
(SSRQ FR I/2/8, S. 965)</p> | <p>Angriff mit
glühenden
Zangen,
Tod auf dem
Scheiterhaufen</p> |
| <p>-1651 Pierre Ducli / aus Matran /
bis 20 Jahre alt / Sohn von Vater Pierre Ducli.
1652 Besagung durch seinen Vater Pierre Ducli.
Verdacht der Hexerei.
Der Beschuldigte wurde mehrfach verhört und gefoltert.
Zusammen mit seinem Vater Pierre besagte Sohn Ducli
weitere Personen:
Agathe Wirz-Corboz und Mathia Palliard-Cosandey,
Louise Champmartin-Bosson,
die Witwe Jeanne Perret aus Neyruz,
Antoine Piccand aus Farvagny,
Elisabeth Mayor-Savarioud aus Cutterwil und
Anna Spielmann aus Neyruz.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Sohn Pierre Ducli</p> | <p>Enthauptung,
Leichnam
verbrannt</p> |

zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
Milderung des Urteils auf Enthauptung,
der Leichnam war zu verbrennen.
Das Verfahren wurde vom 4. Juli 1651 bis zum 22. Oktober
1652 geführt.
Nach der Hinrichtung machten Opfer der Brände,
welche Vater Pierre Ducli verursacht hatte,
Schadenersatzforderungen geltend.
(SSRQ FR I/2/8, S. 965)

- 1651 Antoinie / Tochter von Pierre Ducli /
wohnhaft in Farvagny. Haftentlassung
Verdacht der Hexerei aufgrund Besagung durch ihren Vater
Pierre Ducli.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte ihre Haftentlassung.
(SSRQ FR I/2/8, S. 965)
- 1683 Maria Duchene-Ribotel / aus Matran. ewige
Verbannung
Verdacht der Hexerei.
Die Beschuldigte wurde befragt.
Unter der Folter legte sie mehrfach ein Geständnis ab und
widerrief dies später.
Die Beschuldigte besagte mehrere Personen,
darunter Anna Berger aus Noreaz und
Clauda Cossonay-Morand aus Noreaz.
Das Freiburger Stadtgericht verbannte Maria Duchene-Ribotel
auf ewige Zeit.
Das Verfahren begann am 4. Januar 1683.
(SSRQ FR I/2/8, S. 1224)

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:
Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert
In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,
Erster Teil – Stadtrechte,
Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,
Band 8.
Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com